

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für den Verkauf und die Installation von Sicherheits- und Videoüberwachungsanlagen, Telefonanlagen und Zubehörteilen für das Vertragsverhältnis zwischen der Krüger Telekommunikation GmbH (nachstehend "KTG" genannt) und dem umseitig genannten Vertragspartner (nachstehend "Kunde" genannt) finden die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung:

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen regeln das zwischen KTG und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis über den Verkauf bzw. die Instandsetzung und Installation des Warenangebotes.

1.2 Sämtliche Lieferungen und Leistungen – auch zukünftige – einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen von KTG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen der Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn KTG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsverhältnis

2.1 Das Vertragsverhältnis kommt aufgrund eines schriftlichen Auftrags der Kunden und der schriftlichen Annahme durch KTG zustande. Bei Barverkauf kann auf die Schriftform verzichtet werden. KTG behält sich vor, die von dem Kunden in Auftrag gegebenen Installations- und Instandsetzungsarbeiten durch beauftragte Werkunternehmen ausführen zu lassen.

3. Preise, Zahlung

3.1 Es gelten die in der jeweils gültigen Preisliste angebotenen Preise für das Warenangebot sowie für die Installations- und Instandsetzungsarbeiten. Die Rechnung ist nach Aushändigung der Ware bzw. der Erbringung der Installationsarbeiten in bar ohne Skontoabzug sofort zur Zahlung fällig, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wird.

3.2 Bei der Annahme eines Schecks wird die Zahlungsverpflichtung des Kunden erst durch Einlösung getilgt.

3.3 Gegen Forderungen der KTG stehen dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht oder die Befugnis zur Aufrechnung nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist KTG berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 8% pro Jahr über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

4. Lieferung, Höhere Gewalt

Die Lieferung erfolgt unfrei auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Im Falle höherer Gewalt, wozu auch Materialmangel, Betriebsstörungen, Streiks oder behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – sowie nichtrechtzeitig oder nicht richtige Selbstbelieferung gehören, ist KTG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach eigenem Ermessen die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird dadurch die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit um mehr als 8 Wochen überschritten, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall beiderseits ausgeschlossen. Transportschäden müssen dem Spediteur sofort gemeldet werden.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zum Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher Forderungen aufgrund dieses Vertragsverhältnisses im Eigentum von KTG (Vorbehaltsware).

5.2 Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht KTG das Miteigentum an der neuen Sache zu.

5.3 Der Kunde ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware berechtigt, wenn und soweit

dieser Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgt.

5.4 Die Forderung des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an KTG abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, KTG nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Forderung in dem Verhältnis als an KTG abgetreten, das dem zur Zeit des Verkaufs bestehenden Wertverhältnis des Eigentums oder Miteigentums von KTG an der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren bzw. zu den Miteigentumsrechten anderer an den neugeschaffenen Sachen entspricht. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der KTG bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. KTG wird aber die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der KTG hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung an KTG anzuzeigen.

5.5 Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden übergeht und die abgetretene Forderung dem Kunden zusteht.

6. Gewährleistung/ Instandsetzung

Für Mängel der gelieferten Ware (Geräte und Zubehörteile) und der Installationsarbeiten (Serviceleistungen) einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leistet KTG nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

6.1 Mängel der Ware und der Installationsleistungen sind KTG unverzüglich anzuzeigen.

6.2 Mangelhafte Ware und Installationsleistungen wird KTG nach eigener Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Ware / Installationsleistungen ersetzen. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzleistung und nach dem fruchtlosen Ablauf einer von dem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist kann der Kunde die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder die Herabsetzung der Preise (Minderung) verlangen.

6.3 Gewährleistungsansprüche wegen Mängel der Geräte und Zubehörteile verjähren 12 Monate nach Übergabe und wegen Mängel der Serviceleistungen 6 Monate nach Abnahme.

6.4 Für sonstige Reparaturleistungen leistet KTG eine Garantie von 6 Monaten nach Abnahme der Leistung.

6.5 Defekte Geräte/Teile kann KTG gegen generalüberholte Geräte/Teile austauschen, soweit nicht der Kunde bei der Auftragserteilung ausdrücklich widerspricht. Die defekten Geräte/Teile gehen in das Eigentum von KTG über. Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt die ursprüngliche Gewährleistung. Auf außerhalb der Gewährleistungszeit ausgetauschte Geräte gewährt KTG eine Garantie von 6 Monaten.

6.6 Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für vertragsrechtliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von KTG. Er gilt auch nicht beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Kunden gegen den eintretenden Schaden abzusichern. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn anstatt der vertraglich vereinbarten eine andere Ware geliefert wird.

7. Abnahme und Gefahrübergang

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme der vertragsgemäß durchgeführten Installationsarbeiten unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchzuführen.

7.2 Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Abnahme des Werkes trotz Aufforderung und Fristsetzung durch KTG nicht nach, so gelangt er in Abnahmeverzug mit der Folge, dass die Gefahrtragung auf ihn übergeht.

7.3 Bis zum Zeitpunkt der Abnahme trägt KTG die Gefahr und haftet darüber hinaus für sämtliche Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von KTG verursacht werden.

7.4 Sofern KTG die Verkaufsware auf Verlangen des Kunden versendet, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald KTG die Ware dem Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Im übrigen geht die Gefahrtragung für Verkaufsware zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden auf diesen über.

8. Haftung

8.1 Soweit in den vorstehenden Abschnitten nichts anderes geregelt ist, beschränkt sich die Haftung von KTG auf Schadensersatz gegenüber dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von KTG.

8.2 Die Bestimmungen über die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989 bleiben unberührt.

8.3 Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten wird auch im Falle leichter Fahrlässigkeit gehaftet.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieses Vertragsverhältnisses ist der Sitz der KTG GmbH, soweit der Kunde Vollkaufmann ist. KTG kann ihre Ansprüche jedoch in jedem Fall bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

9.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen KTG und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen zwischen inländischen Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens, also Düsseldorf.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

10.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung bzw. durch die schriftliche Bestätigung von KTG wirksam.

10.3 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

10.4 Vom 1. Januar 2002 an gilt abweichend von unseren obigen AGB das neue Schuldrecht. Hierdurch passen sich unsere AGB automatisch in den entsprechenden Abschnitten an.

Stand: 01.11.2012